Wiederaufbau einer Lager- und Produktionshalle - Firma Jost Veranstaltungsservice GmbH, Bad Kreuznach

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme -

Auftraggeber:

JOST VERANSTALTUNGSSERVICE GMBH
Felix-Wankel-Straße 20
55545 Bad Kreuznach

Mainz, März 2020

vorgelegt von der

GÖFA GmbH

Ökologische Forschung und Landschaftsökologie

Goldregenstr. 14

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 477 673

Email: goefa@t-online.de

Leitung und Projektierung:

Dipl.-Biol. Horst Krummenauer

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Horst Krummenauer

1. Einleitung – Anlass und Beschreibung

Auf dem Firmengelände des inhabergeführten Unternehmens *Jost Veranstaltungsservice GmbH* mit Sitz im Bad Kreuznacher Stadtteil Planig (Felix-Wankel-Str. 20) ist der Wiederaufbau einer Lager- und Produktionshalle geplant. Die alte Halle wurde im Juni 2019 durch ein Feuer völlig zerstört. Der Gewerbetreibende plant nun den Wiederaufbau der Halle am selben Standort.

Aufgrund der jüngeren Entwicklung des Geschäftsfeldes und den daraus resultierenden spezifischen betrieblichen Notwendigkeiten ist es allerdings erforderlich eine Änderung der im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1992 für diesen Teil des Gewerbegebietes festgesetzte maximale Firsthöhe von 10,0 m festzusetzen.

Um die mit einer Erhöhung auch einhergehende bauliche Nachverdichtung – durch die Erhöhung der festgesetzten Firsthöhe - umsetzen können, muss der Bebauungsplan „*Gewerbegebiet beiderseits der B 41, westlich von Planig*“ (Nr. P6, 4. Änd.) der Stadt Bad Kreuznach geändert werden.

Gleichzeitig soll im Rahmen des Änderungsverfahrens auch den ökologischen und grünordnerischen Belangen ein höherer Stellenwert über die Bauleitplanung eingeräumt werden.

Schließlich wird auch eine Anpassung an die aktuellen rechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Artenschutz (der in der Ursprungs-Bebauungsplanung nicht abgearbeitet wurde), Rechnung getragen.

Die aktuelle Planfläche besitzt eine Flächengröße von ca. 1.800 m^2. Sie liegt vollständig auf dem Firmengelände der Firma *Jost*. Gleichzeitig ist die Fläche vollständig von weiteren intensiv genutzten Gewerbeflächen umgeben[1].

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist es heutzutage erforderlich, neben dem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, dem Schutz von Arten und Biotopen, dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der entsprechenden Kompensation, auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten.

Aufgrund der Gesetzgebung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), und hier insbesondere des § 44 BNatSchG, spielen hierbei bestimmte faunistische Artengruppen eine besondere Rolle. Hierzu zählen u. a. die Tiergruppen der Vögel und Reptilien, von denen zahlreiche Arten als streng geschützte Arten einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Gleiches gilt für die Gruppe der Säugetiere, wo ebenfalls Artengruppen wie die Fledermäuse oder weitere Einzelarten, wie bspw. der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), einer besonderen Vorsorge unterworfen sind.

[1] Nachrichtlich aus Bebauungsplan „Gewerbegebiet beiderseits der B 41, westlich von Planig“ (Nr. P6, 4. Änd.), Bad Kreuznach, Begründung

Abbildung 1[2]: Orthofoto (Stand: 01.07.2018) mit Abgrenzung des Geltungsbereiches und Erläuterungen zwischenzeitlich erfolgter Veränderungen (unmaßstäblich). [Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Geobasisdaten: Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz].

[2] Nachrichtlich aus Bebauungsplan „Gewerbegebiet beiderseits der B 41, westlich von Planig“ (Nr. P6, 4. Änd.), Bad Kreuznach, Begründung

2. Methode

Es erfolgte am 17. März 2020 eine Begehung des Planungsraums. Dabei wurden das Plangebiet sowie die unmittelbare Umgebung fußläufig flächendeckend abgegangen und alle faunistisch relevanten Strukturen vermerkt.

Zudem wurden alle sichtbaren und/oder hörbaren relevanten Tierarten protokolliert.

Abbildung 2: Randlicher Teilbereich der Planfläche (links) mit sich anschließenden gepflasterten Verkehrsflächen - als Lebensraum für Tierarten nicht geeignet.

3. Ergebnisse und Bewertung

Die Planfläche zeigte sich als eine homogene geschotterte ebene Fläche ohne jeglichen Bewuchs. Lediglich im südwestlichen Teil fand sich eine kleinere flache Senke, welche ebenfalls durch Schotter ausgekleidet war. Auch in diesem Teilbereich konnten weder Bewuchs noch eine Wasseransammlung als mögliche Habitate festgestellt werden.

Die direkte Umgebung der Planfläche war gepflastert und diente als Verkehrsfläche.

Weder fanden sich auf der Fläche selbst noch in der direkten Umgebung faunistisch relevante Strukturen wie Gehölze jeglicher Art, besonnte Saumstrukturen, besonnte Mauern oder Gewässer.

Die Schottfläche war stark verdichtet und wies keine Hohlräume, Lücken oder andere Versteck- bzw. Rückzugstrukturen auf.

Als Vogelarten wurden in der Umgebung der Planfläche die Kulturfolger Elster (*Pica pica*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) vermerkt. Während die beiden Rabenvogelarten als Generalisten Gewerbegebiete vorwiegend als Nahrungshabitate nutzen, ist für den Haussperling ein mögliches Brutvorkommen in einem der umliegenden Gewerbehallen nicht auszuschließen.

Aufgrund der monoton stark überformten Ausgestaltung der Planfläche ist diese für Tiere im Allgemeinen weder als Gesamtlebensraum noch als Nahrungshabitat geeignet. Dies trifft auch in besonderem Maße für die planungsrelevanten Tiergruppen wie Vögel, Amphibien, Säuger, Insekten und weiteren Arthropodengruppen zu.

Selbst für Reptilien, wie bspw. Mauereidechsen (*Podarcis muralis*), welche in der Regel besonnte Kies- und Schotterflächen als Teillebensraum nutzen können, ist aufgrund der fehlenden Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten eine Nutzung auszuschließen. Zudem wurde die Fläche erst vor kurzer Zeit in diesen aktuellen Zustand versetzt.

Eine mögliche Besiedlung durch die Reptilien ist aufgrund der unmittelbaren lebensfeindlichen Umgebung in Form von Verkehrsflächen, Abstellflächen und Hallengebäuden zeitnah nicht zu erwarten. Als wenig mobile Tierart mit einer kleinen Homerange ist die thermophile Art kaum in der Lage größere Distanzen in kurzen Zeiträumen, zudem über lebensfeindliche Biotope hinweg, zu überwinden. So sind die nächstgelegenen potenziellen Lebensräume für die Mauereidechse vermutlich an der Bahnlinie *Gensingen – Bad Kreuznach* zu erwarten, welche eine Entfernung von mehr als 200 m von der Planfläche aufweisen.

Maßgeblich für den Umgang mit Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Bauleitplanung ist der *§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG):

Nach *§ 44 Abs. 5 BNatSchG* sind innerhalb der Bauleitplanung bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur folgende Arten hinsichtlich der Zugriffsverbote von Bedeutung:

(1) die Arten nach Anhang IV FFH-RL,

(2) die europäischen Vogelarten

und (3) die Arten, welche in der - noch nicht existenten - Rechtsverordnung nach *§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG* aufgeführt sind.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten[3] (besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV) liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor.

Wie schon oben erläutert, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weder mit dem Vorkommen von europäischen Vogelarten noch mit dem Vorkommen von Arten nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

Selbst als potenzielles Nahrungshabitat scheidet das Plangebiet aus.

Eine Betroffenheit nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach Abs. 1 Satz 1 (Tötungsverbot) ist somit für die Avifauna nicht gegeben. Gleichzeitig sind auch die weiteren Restriktionen des § 44 BNatSchG, im Einzelnen der Störungstatbestand (Abs. 1, Satz 2) und der Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1, Satz 3) aufgrund der geringen Bedeutung für die jeweiligen Populationen des Plangebietes und der Umgebung nicht evident.

Da keine weiteren, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Plangebiet zu erwarten sind, ist von einer Betroffenheit für Arten und Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht auszugehen.

Fazit: Im Eingriffsbereich des Plangebietes existieren weder Brutvogelarten noch Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Selbst eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Arten ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Ausgestaltung des Plangebietes sowie der Abwesenheit von geeigneten Quartieren sind die Restriktionen des § 44 BNatSchG nicht evident.

Mainz, den 31. 03. 2020

(Diplom-Biologe)

[3] z. B. alle Wildbienenarten, Blindschleiche, Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer

4. Normen und Gesetze

DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist". Stand: Zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.

DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jgh. 2009 I Nr. 51 S. 2542ff).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.)(1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG zur Änderung der Anhänge der VSR und FFH (Beitritt Bulgarien und Rumänien) Abl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368, 377.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.)(1991): Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 115: 41-54, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) (ABl. EG Nr. L 236 v. 23.9.2003, S. 667)

5. Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim. 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Wiebelsheim. 622 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. U. P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz **52**:19-67.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1). S. 231-256.

REINHARDT, ROLF UND BOLZ, RALF (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera)(Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioides) Deutschlands. Stand Dezember 2010). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):167-194. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.

SCHMITT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. S. 159.

SETTELE, J. ET AL (1999): Die Tagfalter Deutschlands- Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer.- Eugen Ulmer, Stuttgart.

SETTELE, J. ET AL (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, 256 S. Eugen Ulmer Stuttgart.

SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K-H., ISSELBÄCHER, T. U. M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 51